



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-253/2012-38

Ggst.: Loser Bergbahnen GmbH & Co KG
Errichtung einer Kleinschleppliftanlage
(Schikinderland),
UVP-Genehmigungsverfahren
hier: Änderungsgenehmigungsbescheid

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: 0316/877-4072
Fax: 0316/877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 23. April 2013

Bescheid

über das UVP-Vorhaben

„Loser Erlebniswelt -

Schikinderland“

Umweltverträglichkeitsprüfung

Detailgenehmigungsverfahren

8010 Graz • Landhausgasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000.....	3
1.2	Materiengesetze	4
1.3	Projektsunterlagen	5
1.4	Kurze Projektsbeschreibung.....	8
1.5	Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen.....	11
1.6	Kosten.....	13
2	BEGRÜNDUNG	13
2.1	Beweiswürdigung.....	13
2.2	Verfahrensgang.....	14
2.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften.....	16
2.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	33
2.4.1	Allgemeines.....	33
2.4.2	Stellungnahmen	33
2.4.3	Zusammenfassung der Sachverständigengutachten	35
2.5	Rechtliche Beurteilung	39
2.5.1	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)	39
2.5.2	Zu den Sachverständigengutachten.....	42
2.5.3	Zu den Kosten	43
2.5.4	Zu den einzelnen Materiengesetzen.....	43
2.5.5	Nichtanzuwendende Materiengesetze	46
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	47

1 Spruch

1.1 Genehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000

Die Loser Bergbahnen GmbH & Co KG, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee, hat mit der Eingabe vom 19.9.2012 bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen um die Erteilung der Baugenehmigung und Betriebsbewilligung – Kinderschiland – Sandlingseite für Schleppliftanlage mit niedriger Seilführung angesucht. Nach Abklärung der Zuständigkeit wurde der gegenständliche Akt samt Antrag vom 19. September 2012 von der Bezirkshauptmannschaft Liezen mit Schreiben vom 24. Oktober 2012, ha. eingelangt am 29. Oktober 2012 und am 26. November 2012 dem Bearbeiter vorgelegt, übermittelt.

Das Gesamtvorhaben wurde mit Grundsatzgenehmigung vom 21. Oktober 2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, genehmigt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee die

UVP-Änderungsgenehmigung

gemäß §§ 2, 3, 5, 18b und 19 sowie 39 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, StF: BGBl Nr. 697/1993 in der zuletzt geltenden Fassung BGBl I Nr. 77/2012, unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl Nr. 51/1991, in der zuletzt geltenden Fassung (ab hier idF) BGBl. I Nr. 33/2013, für die Änderung des Vorhabens „Loser Kinderschilwelt“, unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien.

1.2 Materiengesetze

Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung, Kenntnisnahme im Sinne der nachstehenden Materiengesetze:

§§ 17, 18, 41 und 48 Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I 103/2003, idF BGBl. I Nr. 40/2012.

Gemäß §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975) BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 55/2007, als forstrechtliche Bewilligung für Rodung zum Zwecke „**Losser Erlebniswelt – Schikinderland**“ von insgesamt 3.983 m² und zwar für folgende Flächen:

Grundstück Nr.	Fläche (m ²)	Nutzungsart	Rodefläche (m ²)	Eigentümer
1576/1	2.071	Teilfläche Wald (545 m ²)	250	Zöpfl Monika Fischerndorf 21 8992 Altaussee
1576/2	1.352	Teilfläche Wald (286 m ²)	70	Zöpfl Monika Fischerndorf 21 8992 Altaussee
1577	2.202	Wald (2.202 m ²)	352	Kain Alois Koppenstraße 95 8990 Bad Aussee
1578	3.940	Wald (1.891 m ²) LN (2.049 m ²)	1.891	Kain Alois Koppenstraße 95 8990 Bad Aussee
1581/1	2.512	Wald (1.670 m ²)	1.420	Schartner Eva Fischerndorf 28 8992 Altaussee
		insgesamt	3.983	

Gemäß § 19 ForstG 1975 erlischt die Rodungsbewilligung, wenn der Rodungszweck nicht bis zum 31.12.2015 erfüllt worden ist.

Gemäß §§ 5, 9, 19 Z 1 und 22 und 29 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl. Nr. 59/1995, idF LGBl. Nr. 78/2012 (ab nun kurz Stmk. BauG) als Baubewilligung für das Vorhaben „**Losser Erlebniswelt – Schikinderland**“.

Gemäß § 6 Abs. 3 lit d sowie Abs. 4 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 (NSchG 1976), LGBl. Nr. 65/1976, idF LGBl. Nr. 44/2012.

1.3 Projektunterlagen

Zum Spruch des Bescheides liegen folgende, mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehene Projektunterlagen zu Grunde:

Rodung zur Errichtung Kleinskilifanlange samt Skipiste, DI Hubert Ramskogler

Einlage 3 - Katasterplan

Naturschutzrechtliche Einreichunterlagen, DI Hubert Ramskogler

Beilage 1 - Lageplan

Infrastruktur-Inhalt

Technische Beschreibung-Typenblatt

Antrieb/Umlenkung/Gesamtansicht

Haltebügel und Stahlseil

Längenschnittzeichnung

System-Fundamentberechnung und Dimensionierung

Fundament mit Fundamentplatte und Grundsäule Berg-Tal

Fundamentplatte zum Einbetonieren

Fundament Tal, Grundsäule Umlenkung, Fundament Berg, Grundsäule Berg

Anordnung der Hinweistafeln, Sicherheitseinrichtungen und Zäune

Comfort Tellerbügel

Kleinskilifte mit niederer Seilführung mit Stahlförderseil und Haltebügel Type Comfort Star und Mega Star - Nutzungsplan

Kleinskilifte mit niederer Seilführung mit Stahlförderseil und Haltebügel Type Mega Star - Sicherheitsanalyse

EG-Zertifikat Seile und Seilverbindungen

EG Prüfbescheinigung Teilsystem 1

EG-Zertifikat Antrieb und Bremsen und mechanische Einrichtungen

EG-Prüfbescheinigung Teilsystem 2 und 3

EG-Zertifikat Schleppvorrichtung (Bügel)

EG-Prüfbescheinigung Teilsystem 4

EG-Zertifikat Elektrotechnische Einrichtungen für Kleinskilifte mit niederer Seilführung

EG-Prüfbescheinigung Fertigungsprüfung

Zertifikat Überfahrtsicherung G5.12 Fenster

Messingstecker mit Darstellung der Klemmung

Detail Halterungsblech mit Befestigungsschraube

Sicherheitsbericht, 10.12.2012

Infrastruktur Technische Beschreibung Typenblatt

Antrieb/Umlenkung/Gesamtansicht

Längenschnittberechnung Haltebügel + Stahlseil

Längenschnittzeichnung

System-Fundamentbezeichnung und Dimensionierung

Fundament mit Fundamentplatte und Grundsäule Berg-Tal

Fundamentplatte zum Einbetonieren

Fundament Tal, Grundsäule Umlenkung, Fundament Berg, Grundsäule Berg

Anordnung der Hinweistafeln, Sicherheitseinrichtungen und Zäune

Sicherheitsbericht

Comfort Tellerbügel

Kleinskilifte mit niederer Seilführung mit Stahlförderseil und Haltebügel Type Comfort Star und Mega Star - Nutzungsplan

Kleinskilifte mit niederer Seilführung mit Stahlförderseil und Haltebügel Type Mega Star - Sicherheitsanalyse

EG-Zertifikat Seile und Seilverbindungen

EG Prüfbescheinigung Teilsystem 1

EG-Zertifikat Antrieb und Bremsen und mechanische Einrichtungen

EG-Prüfbescheinigung Teilsystem 2 und 3

EG-Zertifikat Schleppvorrichtung (Bügel)

EG-Prüfbescheinigung Teilsystem 4

EG-Zertifikat Elektrotechnische Einrichtungen für Kleinskilifte mit niederer Seilführung

EG-Prüfbescheinigung Fertigungsprüfung

Zertifikat Überfahrtsicherung G5.12 Fenster

Messingstecker mit Darstellung der Klemmung

Detail Halterungsblech mit Befestigungsschraube

Digitaler Atlas Steiermark Loser Arena

Grundstücksverzeichnis

Digitaler Atlas Steiermark Loser Arena

Lage- und Höhenaufnahme

Containex Talstation Kinderlift Gebäude

Längenschnittzeichnung

Salinen Austria AG, Loser - Altaussee Kinderlift

Sicherheitsbericht, 18.12.2012

Elektroattest Fa. Elektro Hentschel GmbH

TÜV Austria Übersicht Kinderlift Loser

1.4 Kurze Projektbeschreibung

Allgemeines:

Der Schlepplift wurde im Skigebiet Tauplitz im Jahr 2010 als „Übungslift Mitterstein“ genehmigt und in Verkehr gebracht. Im Jahr 2012 wurde dieser am bisherigen Standort abgetragen, von der Fa. Bruckschlögl generalüberholt, ein neuer Antriebsmotor mit nun 7,5 kW (5,5 kW) und eine neue Getriebeeinheit eingebaut, bei dieser zwischengelagert und nach Altaussee auf den Loser transportiert.

Die Stationen der ursprünglichen Anlage werden weiter verwendet. Das Förderseil sowie Kleinteile werden erneuert.

Südlich der Talstation ist ein Beobachtungsraum für den Maschinisten vorgesehen, der als Container ausgeführt und auf ein Fundament gestellt wird. Die Stationsbauwerke werden ebenfalls auf neu hergestellte Fundamente errichtet.

Der Skifahrer ergreift den Handgriff, beschleunigt sich und nimmt den Teller zwischen die Beine. Die Bedienung der Kleinskilifanlange wird durch eine Person (Maschinist), die lediglich den Beförderungsvorgang überwacht, bewerkstelligt werden.

Der Antrieb erfolgt mittels Drehstrommotor und Ölbadgetriebe und ist mit einer Rücklaufsperr ausgerüstet. Die Seillaufflächen der Seilscheiben sind mit Gummi gefüttert, sowie auch die vier Rollen für die Seilführung über eine Gummilauffläche verfügen.

Für das neu aufgelegte Förderseil wird das Seil- und Speißattest nach der Montage ausgestellt; die Nachweise hierüber werden am Standort zur Einsichtnahme bereitgehalten und der Behörde unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Die Haltebügel sind aus einer Kunststoff-Alu-Verbundkonstruktion gefertigt und am Seil drehbar aufgehängt.

Die Stationen sind auf einer Säule montiert und motorisch mit Kettentrieb höhenverstellbar. Der jeweils auf der Station befindliche Motor für die Höhenverstellung hat eine Leistung von 1,1 kW, (3x400 V Bremsmotor). Die Höhenverstellung wird durch ein mechanisches Klinkengesperre abgesichert. Die Anpassung der idealen Seilhöhe für die Benützer erfolgt an die vorhandene Schneelage.

Die Stationssäulen sind jeweils in ein Betonfundament eingespannt, es sind dadurch keine Abspannseile vorhanden.

Der Antriebsmotor und das Getriebe befinden sich unter einer Schutzhaube. Die Stellmotoren sind ebenfalls mit Hauben geschützt.

Neben jeder Station wird ein an der Stationssäule fix montierter Kabelbaum angeordnet, der in jeder Höhenposition die Stromversorgung gewährleistet. Der Schaltschrank ist im Beobachtungscontainer in der Talstation eingebaut. Die Bedienungselemente für die Höhenverstellung und die Radneigung sind unmittelbar neben der jeweiligen Station angeordnet. Die Geschwindigkeitsverstellung erfolgt stufenlos mittels Frequenzumwandler; der Steuerstromkreis wird mit einer Spannung von 24 V ausgeführt.

Besetzung der Stationen:

Vorgesehen ist ein Betrieb mit unbesetzter Gegenstation (Ausstiegstelle unbesetzt).

Die Anlage wird während des Betriebs durch die Beobachtungsperson in der Talstation beaufsichtigt werden. Dem Einreichplan kann entnommen werden, dass der Container für den Maschinisten südlich der Talstation aufgestellt wird, und wird dieser elektrisch beheizt. Der Container wird derart positioniert, dass die Einsehbarkeit sowohl des Einstiegs als auch des Ausstiegs und der gesamten Trasse durch die Beobachtungsperson aus dem Container möglich ist.

Spannen des Förderseiles:

Die Umlenkstation ist als Spannstation ausgeführt. Das Umlenkrad ist auf einem Spannschlitten gelagert (der Standard-Spannweg beträgt 2,5 m) und wird mit einem Hebezeug (Greifzug - Kettenzug) bewegt. Zwischen Hebezeug und Schlitten ist ein Kraftmesser angeordnet, der die Gesamtkraft (beide Seilkräfte) anzeigt. Während des Betriebes bleibt der Spannschlitten am Hebezeug hängen, dabei wird zur Absicherung ein Vorsteckbolzen angeordnet, der im Falle eines Nachgebens des Hebezeuges den Weg des Rades auf max. 200 mm begrenzt.

Radneigung - Seildrall:

Sowohl die Antriebs- als auch die Umlenkstation sind über ein Gelenk zur Seilebene schwenkbar, sodass der Seildrall minimiert werden kann (max. 3 Umdrehungen pro Bergfahrt). Die Verstellung der Radneigung erfolgt motorisch über einen Hubspindelmotor mit einer Leistung von 0,75 kW (3x400 V).

Sicherheitstechnische Einrichtungen:

Ca. 7 m nach dem Ausstieg in der Bergstation wird eine Übersicherung angebracht, die in Form eines Fensters ausgeführt wird und damit das Seil vollständig umschließt. Beim Seil-Einlauf im Tal ist eine Überfahrleine angebracht. Die Steuerleitung zur Bergstation ist kurzschluss- und

querschlussüberwacht (zweikanalig, 4-polig). Die Stationen werden geerdet. Die NOT-AUS-Taster sind in Griffweite der Bedienperson (Maschinist). Eine mechanische Bremseinrichtung am Motor verkürzt die Nachlaufstrecke zusätzlich.

Energieversorgung, Erdung, Blitzschutz:

Die elektrische Anspeisung der Antriebsstation soll laut Lageplan vom 18.12.2012, vom Elektrant „Kinderland Bestand“ über ein CEE-Verlängerungskabel 5x16 Cu erfolgen. Für den Sicherheitsstromkreis des Schleppliftes mit 24 V wird von der Talstation bis zur Bergstation ein Erdkabel neu verlegt.

Der Hersteller führt in seinen Unterlagen an, dass Erdung und Blitzschutz entsprechend den örtlichen Vorschriften ausgeführt werden. Für die Erdung wird laut den Angaben im Lageplan vom 05.12.2012 ein Erdungsband aus Runddraht verlegt und dieses mit allen Metallteilen verbunden. Über die Ausführung des Blitzschutzsystems sind in den Unterlagen keine näheren Angaben enthalten.

Sonstiges:

Der Ausstieg erfolgt nach links mit einer horizontalen bzw. leicht fallenden Anordnung der Ausstiegsstelle in Abgangsrichtung. Damit der Benutzer nicht vom Boden abgehoben wird, wird die Schlepptasse auch im Ausstiegsbereich in Längsrichtung parallel zur Seillinie angelegt.

Der Lage- und Höhenaufnahme des Zivilgeometers DI Reinhard Grick mit Version vom 07.12.2012 ist zu entnehmen, dass im Bauverbotsbereich keine seilbahnfremden Bauten anzufinden sind.

Aus den Lageplänen in den Projektunterlagen geht hervor, dass die Trasse eine höhengleiche Kreuzung mit einem Weg, der auf dem Grundstück mit der Nr. 1735/2 verläuft, aufweist.

Dem Bauentwurf liegt ein Sicherheitsbericht, erstellt vom Seilbahnbüro Schupfer ZT GmbH, bei. In diesem werden die vorliegenden Unterlagen plausibel überprüft und beurteilt und die erforderlichen Maßnahmen aus den Gutachten und Analysen zusammengefasst.

Im Sicherheitsbericht wird unter Punkt 5. Zusammenfassendes Gutachten angeführt, dass auf Basis der vorliegenden Unterlagen, Gutachten und Analysen sowie des zugrundeliegenden Bauentwurfes von einem ausreichenden Sicherheitsniveau mit einem annehmbaren Restrisiko ausgegangen werden kann, wenn die Bauausführung entwurfsgemäß erfolgt und die im Sicherheitsbericht angeführten zusätzlichen Maßnahmen vollständig und ordnungsgemäß erfüllt werden.

Diese sind unter Punkt 5. unter A) Allgemein mit 4 Maßnahmen, unter B) Seilbahntechnik und Infrastruktur mit 17 Maßnahmen, unter C) Elektrotechnik mit 6 Maßnahmen, unter D) Brandschutz mit 3 Maßnahmen und unter E) Arbeitnehmerschutz mit 5 Maßnahmen angeführt.

Im E-Mail vom 20.12.2012 des Geschäftsführers der Loser Bergbahnen Verwaltung GmbH, Herrn Egon Hierzegger, MBA wird von diesem erklärt, dass nach Einstellung des Winterbetriebes das Förderseil samt Haltebügel demontiert wird. Die Tal- und Bergstation wird während der Sommermonate mit Holzpflocken und einem Draht- oder Weidezaun abgesichert. Dies ist ebenfalls im aktualisierten Sicherheitsbericht mit der GZ: 2012-1663, Rev. 2 vom 18. Dezember 2012 durch ZT DI Schupfer auf Seite 11 unter Punkt 17 als Maßnahme angeführt. Weiter führt der Geschäftsführer im E-Mail an, dass das Stationsgebäude (die Containeranlage) nach Einstellung des Winterbetriebes während der Sommermonate abtransportiert wird und vor Beginn der Wintersaison am selben Standort wieder aufgestellt wird.

1.5 Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen

Fachbereich Seilbahntechnik

1. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist eine Elektrofachkraft zu beauftragen. Von dieser ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
 - dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 i.d.g.F. erfolgt ist,
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung.
2. Der Beobachtungscontainer und die Stationen des Schleppliftes sind mit einem Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305-3 (Ausgabe 01.01.2008) in der Schutzklasse III auszurüsten.
 - 1) Die Energieversorgung der Talstation ist als Erdkabel auszuführen.
 - 2) Die Ausführung der Verlegung der Energieversorgungskabel ist entsprechend der ÖVE L 20 durchzuführen und darüber eine Bestätigung eines konzessionierten Unternehmens vorzulegen.
3. Die Maßnahmen des Sicherheitsberichtes (im Kapitel 5) sind vor Erteilung der Betriebsbewilligung nachweislich umzusetzen. Die Nachweise sind im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens der Behörde vorzulegen und sind diese dabei chronologisch geordnet am Tag der Betriebsbewilligung bereit zu stellen.
4. Es ist ein Probetrieb gemäß ÖNORM EN 1709 mit einer Dauer von fünf Stunden und maximaler Geschwindigkeit ohne Beförderung von Fahrgästen durchzuführen. Sämtliche

Störungen, Auffälligkeiten sowie deren Ursachen und eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

5. Ein Erprobungsbericht gemäß ÖNORM EN 1709 Punkt 5.3.5 ist der Behörde mit dem Ansuchen um Erteilung der Betriebsbewilligung vorzulegen.
6. Für die Zeit in der das Förderseil am Schleplift aufgelegt ist, ist eine Absperrung des Weges auf dem Grundstück Nr. 1735/2 (KG Altaussee) auf Höhe der nördlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke mit den Nrn. 1578 und 1579/1 (beide KG Altaussee) vorzunehmen.
7. Eine Zustimmung der Weginteressenten zur Sperre des Weges auf dem Grundstück Nr. 1735/2, KG Altaussee in der Wintersaison während der Aufstellung und dem Betrieb des Schlepliftes ist der Behörde am Tag der Betriebsbewilligung vorzulegen.
8. Das Förderseil ist während der betriebsfreien Zeit im Frühjahr, Sommer und Herbst abzulegen und die Anlage außer Betrieb zu setzen sowie die Absicherung der verbleibenden Anlage(n)teile) mittels geeigneter Schutzzäune durchzuführen.

Forsttechnik

Es sind keine weiteren Auflagen gegenüber dem Grundsatzgenehmigungsbescheid vorgesehen. Jedoch wird hingewiesen, dass als Ausgleich für die konkrete Rodungsfläche im Bereich des „Sandling“ waldverbessernde Maßnahmen im Rahmen des erstellten Waldfachplanes der erteilten Grundsatzgenehmigung auszuweisen und umzusetzen sind.

Naturschutz

Es sind keine weiteren Nebenbestimmungen vorzuschreiben, jedoch wird auf die Auflagen 81 bis 83 aus dem Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 21. Oktober 2004, FA13A-11.10-30/2004-65, verwiesen.

Diese sind ebenfalls bei diesem Vorhaben einzuhalten.

Bautechnik und Brandschutztechnik

Es sind keine anderslautenden Nebenbestimmungen vorgesehen.

1.6 Kosten

Gemäß §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, hat die Loser Bergbahnen GmbH & Co KG, folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007, idF LGBl Nr. 55/2012

a) für diesen Bescheid	€ 12,30
b) nach Tarifpost A7 für 64 Sichtvermerke	
auf den 5-fach eingereichten Unterlagen á € 6,00	€ 1.920,00
Zwischensumme Verwaltungsabgaben	€ 1.932,30
jedoch Verwaltungsabgaben	
max. pro Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit.	€ 1.357,00

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren insbesondere auf das Einreichprojekt, auf die erstellten Teilgutachten sowie auf die Erklärungen der Parteien,

Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen bzw. in diesem Genehmigungsbescheid zitiert.

Die vorgelegten Einreichunterlagen wurden von den beigezogenen Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt und wurden daraufhin die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und Denkansätzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten, nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/095, u. a.).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen, wenn nichts anderes im gegenständlichen Bescheid ausgeführt ist.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten, die durchaus schlüssig und nachvollziehbar waren, stützen.

2.2 Verfahrensgang

Die Loser Bergbahnen GmbH & Co KG, Lichtersberg 84, 8992 Altaussee, hat am 19. September 2012 bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen den Antrag auf Baugenehmigung und Betriebsbewilligung einer Kleinschilifanlange gestellt. Vom Geschäftsführer der Loser Bergbahnen Verwaltung GmbH, Herrn Egon Hierzegger, MBA, wurde darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben der Loser Erlebniswelt, welches auch das Schikinderland beinhaltet, durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Oktober 2004 bereits ein positiver UVP-

Grundsatzgenehmigungsbescheid ergangen ist. Dieser beinhaltet auch diverse Pistenanlagen sowie Rodungsflächen, welche zum Teil bis dato noch nicht genutzt wurden.

Da für diesen gegenständlichen Vorhabensbestandteil noch keine Teilabnahme erfolgte, ist die Zuständigkeit noch nicht auf die Materienbehörden übergegangen und wurde somit der gegenständliche Akt mit Schreiben vom 24. Oktober 2012, eingegangen am 29. Oktober 2012 und vorgelegt am 26. November 2012, der UVP-Behörde zuständigkeitshalber übermittelt.

Nach einigen Vorbegutachtungen der Unterlagen auf Vollständigkeit/Beurteilungsfähigkeit und mehreren Projektmodifikationen – die letzte mit 20. Dezember 2012, ha. eingelangt am 2. Jänner 2013 – wurden Fachgutachten aus dem Bereichen Seilbahntechnik, Forsttechnik, Naturschutz und Landschaftsbild, Bautechnik und Brandschutztechnik von der UVP-Behörde in Auftrag gegeben und wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen Befund und Gutachten erstellt.

Gemäß § 18b UVP-G 2000 wurde mit Schreiben vom 11. März 2013 (OZ 31 den von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 UVP-G 2000 Gelegenheit geboten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Da es im gegenständlichen UVP-Änderungsgenehmigungsverfahren keine einzige Einwendung gab, fand die Behörde die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zur Erhebung des maßgeblichen Sachverhaltes nicht für erforderlich.

Der Zuständigkeitsübergang im Sinne des § 21 UVP-G 2000 ist, wie oben dargestellt, noch nicht erfolgt.

2.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 18b UVP-G 2000

Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

§ 18b Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

§ 19 UVP-G 2000

Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

§ 19(1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind;

hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt für Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;
3. der Umweltschutzbeauftragte gemäß Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß § 55 Abs. 4 WRG 1959;
5. Gemeinden gemäß Abs. 3;
6. Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2) und
7. Umweltorganisationen, die gemäß Abs. 7 anerkannt wurden.

§19(2) Im vereinfachten Verfahren können Bürgerinitiativen gemäß Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

§19(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Sie sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§19(4) Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben und nach § 20 als Partei oder als Beteiligte (Abs. 2) teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

§19(5) Vertreter/in der Bürgerinitiative ist die in der Unterschriftenliste als solche bezeichnete Person, mangels einer solchen Bezeichnung die in der Unterschriftenliste an erster Stelle genannte Person. Der Vertreter/die Vertreterin ist auch Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 9 Abs. 1 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982. Scheidet der Vertreter/die Vertreterin aus, so gilt als Vertreter/in der

Bürgerinitiative die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person. Der Vertreter/die Vertreterin kann mittels schriftlicher Erklärung an die Behörde durch eine/n andere/n ersetzt werden. Eine solche Erklärung bedarf der Unterschrift der Mehrheit der Bürgerinitiative.

§19(6) Umweltorganisation ist ein Verein oder eine Stiftung,

1. der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt hat,
2. der/die gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgt und
3. der/die vor Antragstellung gemäß Abs. 7 mindestens drei Jahre mit dem unter Z 1 angeführten Zweck bestanden hat.

§19(7) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Gegen die Entscheidung kann auch Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

§19(8) Dem Antrag gemäß Abs. 7 sind geeignete Unterlagen anzuschließen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 erfüllt werden und auf welches Bundesland/welche Bundesländer sich der Tätigkeitsbereich der Umweltorganisation erstreckt. Eine Ausübung der Parteienrechte ist in Verfahren betreffend Vorhaben möglich, die in diesem Bundesland/in diesen Bundesländern oder daran unmittelbar angrenzenden Bundesland/Bundesländern verwirklicht werden sollen. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Liste jener Umweltorganisationen, die mit Bescheid gemäß Abs. 7 anerkannt wurden. In der Liste ist anzuführen, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

§19(9) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation ist verpflichtet, den Wegfall eines in Abs. 6 festgelegten Kriteriums unverzüglich dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu

melden. Auf Verlangen des Bundesministers/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Umweltorganisation geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden. Wird dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekannt, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß Abs. 6 nicht mehr erfüllt, ist dies mit Bescheid im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit festzustellen. Die Liste gemäß Abs. 8 ist entsprechend zu ändern.

- §19(10)** Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.
- §19(11)** Eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat kann die Rechte gemäß Abs. 10 wahrnehmen, wenn eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erfolgt ist, sich die Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates erstrecken, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt und sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung und am Genehmigungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in diesem Staat verwirklicht würde.

§ 21 UVP-G 2000

Zuständigkeitsübergang

- §21(1)** Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist.
- §21(2)** In Fällen des § 20 Abs. 6 geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.
- §21(3)** Wurden eine grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen (§ 18) erteilt, erfolgt der Zuständigkeitsübergang mit Rechtskraft der Abnahmebescheide oder, wenn

eine Abnahmeprüfung nicht durchgeführt wird, mit Rechtskraft der gemäß § 18 erteilten Genehmigungsbescheide.

§21(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs. 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf § 17 Abs. 2 bis 4 und 6 gestützte Nebenbestimmungen und sonstige Pflichten sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug darauf hat diese, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht, die in § 360 Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

§21(5) Auf Vorhaben der Z 18 lit. b des Anhanges 1 finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung. Mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides für Vorhaben der Z 18 lit. b des Anhanges 1 geht die Zuständigkeit für die Vollziehung und Überwachung des Genehmigungsbescheides auf die Behörden über, die nach den Verwaltungsvorschriften gemäß ihrem Wirkungsbereich für die Genehmigung der Ausführungsprojekte zuständig sind. Für die in § 17 Abs. 10 genannten Änderungen im Sinne von § 18b bleibt die Behörde nach § 39 Abs. 1 zuständig.

§ 17 SeilbG 2003

§ 17(1) Für den Bau und Betrieb von Seilbahnen sowie für Zu- und Umbauten von Seilbahnanlagen sind, sofern nicht die Voraussetzungen gemäß § 18 vorliegen, eine Baugenehmigung und eine Betriebsbewilligung erforderlich.

§17 (2) Für die Abtragung von Seilbahnen ist eine Genehmigung gemäß § 52 erforderlich.

§ 18 SeilbG 2003

Genehmigungsfreie Bauvorhaben

§ 18(1) Für nicht umfangreiche Zu- und Umbauten sowie für damit verbundene Abtragungsmaßnahmen ist eine Baugenehmigung und eine Betriebsbewilligung nicht erforderlich, sofern die Voraussetzungen gemäß § 19 vorliegen und

1. die Maßnahmen unter Leitung einer Person gemäß § 20 durchgeführt werden oder

2. es sich um Maßnahmen handelt, für die eine Beziehung einer Person gemäß § 20 nicht erforderlich ist.

§ 18(2) Welche Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 genehmigungsfrei sind, hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Rahmen einer Verordnung festzulegen. Dabei sind die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Sicherheit der Seilbahn sowie auf Sicherheitsbauteile, Teilsysteme oder auf die Infrastruktur, auf die betrieblichen Erfordernisse sowie der Umfang der Zu- und Umbauten oder Abtragungen maßgebend.

§18 (3) Für eine Änderung von Sicherheitsbauteilen ist eine seilbahnrechtliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nicht erforderlich, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Abschnitt 7 dieses Bundesgesetzes vorliegen;
2. mit dieser Änderung auf Grundlage einer Sicherheitsanalyse und Beurteilung durch eine Benannte Stelle keine Rückwirkung auf andere Sicherheitsbauteile, Teilsysteme oder die Infrastruktur zu erwarten ist;
3. dadurch keine sonstigen zu berücksichtigenden Belange, wie etwa Brandschutz, betroffen sind;
4. das Vorhaben unter Leitung einer Person gemäß § 20 vorgenommen wird, sowie
5. die Behörde von der geplanten Maßnahme in Kenntnis gesetzt wird. Die zur Erteilung der Baugenehmigung zuständige Behörde kann verlangen, dass weitere Unterlagen vorgelegt oder die Maßnahme einem Genehmigungsverfahren unterworfen wird. Die Konformitätserklärungen, Sicherheitsanalysen und bezug habenden sonstigen Planunterlagen sind auf Bestanddauer der Seilbahn beim Seilbahnunternehmen aufzubewahren.

§ 41 SeilbG 2003

§ 41(1) In der Baugenehmigung ist über alle gegen das Bauvorhaben erhobenen Einwendungen sowie über alle sonst vom Bauvorhaben berührten Interessen zu entscheiden, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Ansprüche handelt; diese sind auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§ 41(2) Mit der Baugenehmigung können Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) verbunden werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs erforderlich ist.

§ 48 SeilbG 2003

- § 48(1) Die Behörde kann die Betriebsbewilligung ohne Durchführung eines Ortsaugenscheines erteilen, wenn die dem Antrag zugrundeliegende Infrastruktur, Teilsysteme oder Sicherheitsbauteile unter der Leitung einer gemäß § 20 verzeichneten Person ausgeführt wurden, der Wirkungsbereich anderer Wissensbereiche, wie Hochbau, Brandschutz, Sanitätspolizei oder Rechte und Interessen Dritter, deren Zustimmung nicht bereits vorliegt, nicht berührt werden, Arbeitnehmerschutzbestimmungen nicht entgegenstehen und vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs keine Bedenken bestehen.
- § 48(2) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 nicht vor, hat die Behörde die Betriebsbewilligung nach Durchführung eines Ortsaugenscheines oder im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, allenfalls unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen), zu erteilen, wenn vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Seilbahnbetriebes und Seilbahnverkehrs dagegen keine Bedenken bestehen. Dem Verfahren sind die für erforderlich erachteten Sachverständigen und Behörden, deren Wissensgebiete einschließlich des Arbeitnehmerschutzes berührt werden, beizuziehen.
- § 48(3) Werden im Rahmen von Betriebsbewilligungsverfahren, die durch den Landeshauptmann geführt werden, hinsichtlich von Sicherheitsbauteilen oder Teilsystemen Abweichungen gegenüber dem Baugenehmigungsbescheid festgestellt, ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie herzustellen, sofern diesem die Prüfung des Bauentwurfes oblag.

§ 17 Forstgesetz 1975

Rodung

- § 17(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- §17(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

- § 17(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
- §17(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.
- §17(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.
- §17(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

§ 18 Forstgesetz 1975

Rodungsbewilligung; Vorschriften

- § 18(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach
1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
 2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
 3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

- a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)
- geeignet sind.

§ 18(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

§ 18(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

§ 18(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

§ 18(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

§ 18(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 18(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

§ 19 Forstgesetz 1975

Rodungsverfahren

§ 19(1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 17 Abs. 3 Zuständigen,
4. in den Fällen des § 20 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z 3 Zuständigen,

6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 17 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, oder gemäß § 25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl. I Nr. 103.

§ 19(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
2. den Rodungszweck,
3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und
4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).

Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 20 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des § 20 Abs. 1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln.

§ 19(3) Anstelle von Grundbuchsauszügen kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke - beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten - treten. Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen. Im Fall des § 20 Abs. 2 ist dieses Verzeichnis, in dem auch die Weginteressenten anzuführen sind, von der Agrarbehörde zu bestätigen.

§ 19(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG sind:

1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs. 1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei § 14 Abs. 3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und

5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

§19(5) Im Rodungsverfahren sind

1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,

zu hören.

§19(6) Das Recht auf Anhörung gemäß Abs. 5 Z 1 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

§19(7) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§19(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

§ 5 Stmk. BauG

Bauplatzeignung

§ 5(1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn

1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,
2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,

5. Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u.dgl. nicht zu erwarten sind und
6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.

§ 5(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bebauungsweisen Mindest- oder Maximalgrößen für Bauplätze festlegen.

§ 9 Stmk. BauG

Zufahrten für Einsatzfahrzeuge

§ 9 Gebäude müssen für Einsatzfahrzeuge erreichbar sein. Die dafür erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen ausreichend breit, befestigt und tragfähig sein.

§ 19 Stmk. BauG

Baubewilligungspflichtige Vorhaben

- § 19 Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:
1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z. 34a);
 2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des jeweils geltenden Raumordnungsgesetzes, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
 3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge, Garagen und Nebenanlagen;
 4. Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen sowie Stützmauern, jeweils ab einer Höhe von mehr als 1,5 m;

5. Veränderungen des natürlichen Geländes von nach dem Flächenwidmungsplan im Bauland gelegenen Grundflächen sowie von im Freiland gelegenen Grundflächen, die an das Bauland angrenzen;
6. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen oder Garagen;
7. der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude.

§ 22 Stmk. BauG

Ansuchen

§ 22(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

§ 22(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist;
3. der Nachweis, dass die zu bebauende Grundstücksfläche sofern diese nicht in zwei Katastralgemeinden liegt aus einem Grundstück im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980, besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt,
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzeignung;
6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung.

§ 22(3) Wenn aus den im Abs. 2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand und Schallschutzes u. dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

§ 22(4) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner in Abs. 2 angeführten Unterlagen absehen, wenn die Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens ausreichend sind.

§ 22(5) Wird der Nachweis gemäß Abs. 2 Z. 3 dem Ansuchen nicht angeschlossen, so muss dieser spätestens vor Erteilung der Baubewilligung erbracht werden.

§ 29 Stmk. BauG

Entscheidung der Behörde

§ 29(1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 29(2) Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen.

§ 29(3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.

§ 29(4) Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzuweisen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.

§ 29(5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektiv öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.

§ 29(6) Werden die Interessen gemäß § 95 Abs. 1 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde - insbesondere auf Antrag eines Nachbarn - in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf

landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ anzuwenden. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.

§ 29(7) Die Behörde kann für die Erfüllung bzw. Einhaltung von zusätzlichen Auflagen gemäß Abs. 6 eine Frist von höchstens fünf Jahren einräumen, wenn diese Pflichten dem Betriebsinhaber erst nach einem oder mehreren Jahren wirtschaftlich zumutbar sind und der Schutzzweck eine solche Fristsetzung erlaubt (Interessenabwägung).

§ 29(8) Von einer Änderung bzw. Ergänzung der ursprünglichen Auflagen gemäß Abs. 6 ist jedoch abzusehen, wenn der finanzielle Aufwand im Vergleich zum angestrebten Nutzen unverhältnismäßig hoch ist. Hierbei sind insbesondere die Art, die Menge und das Gefährdungspotenzial der von der Anlage ausgehenden Emissionen, die von ihr verursachten Immissionen, die Nutzungsdauer und die technische Ausrüstung der Anlage zu berücksichtigen.

§ 29(9) Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.

§ 29(10) Bauliche Anlagen oder Teile derselben dürfen schon vor Rechtskraft des Bewilligungsbescheides errichtet werden, wenn nur der Antragsteller gegen den Bescheid berufen hat und die Auflagen dieses Bescheides eingehalten werden.

§ 6 Stmk. NschG 1976

Landschaftsschutzgebiete

§ 6(1) Gebiete, die

- a) besondere landschaftliche Schönheiten oder Eigenarten (z.B. als Au oder Berglandschaft) aufweisen,
- b) im Zusammenwirken von Nutzungsart und Bauwerken als Kulturlandschaft von seltener Charakteristik sind oder
- c) durch ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben oder erhalten sollen, können durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden.

§ 6(2) In der Verordnung sind der Zweck des Schutzes und die Abgrenzung des Gebietes sowie die allenfalls im Landschaftsschutzgebiet oder einem gesondert abzugrenzenden Teil

desselben im Interesse des Ausflugs oder Fremdenverkehrs, der Erholungs- oder Heilungsuchenden erforderlichen Beschränkungen festzulegen.

§ 6(3) In Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen zu unterlassen, die den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 widersprechen; außerdem ist für nachstehende Vorhaben die Bewilligung der nach Abs. 4 zuständigen Behörde einzuholen:

- a) Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten u. dgl.) oder Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten;
- b) Errichtung von Appartmenthäusern und Feriendörfern im Sinn der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen sowie von Bauten mit über 18 m Gesamthöhe;
- c) Errichtung von Bauten und Anlagen, die nicht unter lit. b fallen und außerhalb eines geschlossenen bebauten Gebietes liegen, für das weder Bebauungspläne noch Bebauungsrichtlinien auf Grund von raumordnungsrechtlichen Bestimmungen erlassen wurden; Bauten und Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind, bedürfen jedenfalls keiner Bewilligung;
- d) Verwendung von Flächen als Sport- und Übungsgelände oder Schießplatz;
- e) Erdbewegungen, sofern sie Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zur Folge haben;
- f) Errichten von Zeltlagern oder das Aufstellen von Wohnwagen für mehr als eine Nächtigung außerhalb von Gehöften, Ortschaften oder hierfür genehmigten Plätzen, ausgenommen für betriebliche Zwecke zur Durchführung genehmigter Vorhaben (z.B. Bauarbeiten).

§ 6(4) Für Bewilligungen nach Abs. 3 sind zuständig:

- a) die Landesregierung für Vorhaben innerhalb von Europaschutzgebieten und
- b) die Bezirksverwaltungsbehörde für Vorhaben außerhalb von Europaschutzgebieten.

§ 6(5) In den Angelegenheiten des Abs. 3 lit. a und e ist die Zuständigkeit der Agrarbehörden gemäß § 50 Abs. 2 des Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetzes 1982, LGBl. Nr. 82 in der jeweils geltenden Fassung, ausgeschlossen.

§ 6(6) Eine Bewilligung gemäß Abs. 3 ist zu erteilen, wenn die Ausführung des Vorhabens keine Auswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 zur Folge hat.

§ 6(7) Eine Bewilligung gemäß Abs. 3 kann erteilt werden, wenn die vorstehenden Auswirkungen zwar zu erwarten sind, jedoch besondere volkswirtschaftliche oder besondere regionalwirtschaftliche Interessen die des Landschaftsschutzes überwiegen.

Bei der Interessenabwägung ist zu berücksichtigen, ob der angestrebte Zweck auf eine technisch und wirtschaftlich vertretbare andere Weise erreicht werden kann und dadurch die im § 2 Abs. 1 erwähnten Interessen in geringerem Umfang beeinträchtigt würden. Zur Vermeidung von Auswirkungen nach § 2 Abs. 1 können im Bewilligungsbescheid Auflagen erteilt werden.

§ 6(8) Die land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftliche Nutzung wird durch die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 nicht berührt.

2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.4.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang (2.2 Verfahrensgang) und zur Projektsbeschreibung (1.4 Kurze Projektsbeschreibung) werden im Folgenden, die im Verfahren untersuchten Schutzgüter sowie abgegebene Stellungnahmen bzw. Einwendungen wiedergegeben.

2.4.2 Stellungnahmen

Stellungnahme des Vertreters der Wildbach- und Lawinverbauung gemäß der örtlichen Erhebung vom 15. Oktober 2012, DI Jaku, Vertreter der Wildbach- und Lawinverbauung

„Die geplante Lifтанlage befindet sich lt. ministerialgenehmigten Gefahrenzonenplan außerhalb des Gefahrenbereiches von Wildbächen und Lawinen.“

Stellungnahme des Vertreters der Salinen Austria, DI Csaba Kiss, bei der örtlichen Erhebung vom 15. Oktober 2012

Seitens der Salinen Austria werden keine Einwände erhoben.

Angemerkt wird, dass nach einer Projektmodifikation die Soleitung der Salinen Austria nicht mehr gequert wird.

Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Leoben, im Zuge der örtlichen Erhebung vom 15. Oktober 2012, Ing. Weiss

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates behält sich eine Stellungnahme bis zur Nachreichung (bei der örtlichen Erhebung am 15. Oktober 2012 waren noch nicht alle Einreichunterlagen vorhanden) der Einreichunterlagen vor.

Grundeigentümer Eva Schartner und Alois Kain, im Zuge der örtlichen Erhebung vom 15. Oktober 2012:

Diese stimmten dem Verhandlungsergebnis zu.

Stellungnahme der Österreichischen Bundesforste, Herwig Loidl, vom 11. Jänner 2013 (OZ 16 im Akt)

Seitens der Österreichischen Bundesforste AG gibt es keine Einwände gegen eine Benützung durch die Abfahrt der Teilflächen des Grundstücks 1735/2, 67001 KG Altaussee.

Weitere Stellungnahmen wurden im Verfahren nicht abgegeben.

Stellungnahme des Vertreters der Agrarbezirksbehörde für Steiermark - Dienststelle Stainach, Ing. Jörg Neuper, vom 28. März 2013 (OZ 99 im Akt)

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben, eingelangt am 25. März 2013 in der Agrarbezirksbehörde Steiermark – Dienststelle Stainach, wird vom Unterfertigten Amtssachverständigen folgendes festgehalten:

Die zur Rodung zwecks Errichtung einer Kleinschleppliftanlage der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG beantragten Grundstücke (1576/1, 1576/2, 1577, 1578 und 1581/1, alle KG 67001 Altaussee) befinden sich im Eigentum von drei Privatpersonen. Die Besitzverhältnisse wurden überprüft und auf eventuelle Dienstbarkeiten, welche dem Steiermärkischen Einforstungs-Landesgesetz (StELG 1983) unterliegen untersucht. Da solche Dienstbarkeiten wie zum Beispiel Holz- und Streubezugsrechte, sowie Weidrechte nicht betroffen sind, besteht keine Zuständigkeit seitens der Agrarbezirksbehörde.

Stellungnahme des Vertreters der Umweltschutzbehörde für Steiermark, Mag. Christopher Grunert, vom 29. März 2013 (OZ 100 im Akt)

In der Gegenstandssache wird nach Akteneinsicht mitgeteilt, dass seitens der Umweltschutzbehörde keine Einwände gegen die beantragte Genehmigung bestehen.

Stellungnahme des Vertreters des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes für Steiermark, Ing. Kraxner, vom 22.4.2013 (OZ 42 im Akt)

Zum UVP-Genehmigungsverfahren bezüglich der Errichtung einer Kleinschleppliftanlage der Loser Bergbahnen GmbH & Co KG wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass auf Grund der Lage innerhalb des Schongebietes Sarstein-Sandling-Loser die Vorgaben der diesbezüglichen Schongebietsverordnung (BGBl. Nr. 736/1974 i. d. g. F.) zu berücksichtigen sind.

2.4.3 Zusammenfassung der Sachverständigengutachten

Folgende Sachverständige inklusive Fachgebiete wurden im UVP-Änderungsverfahren von der UVP-Behörde beigezogen:

Unterlagen/Stellungnahme/Gutachten	Fachbereich
DI Ferdinand Schwarz und DI Norbert Theiss	Seilbahntechnik
DI Johann Triebel	Forsttechnik
Dr. Christian Maierhuber	Naturschutz
Ing. Jürgen Grosleitner	Bautechnik und Brandschutztechnik

Forsttechnik

Der forsttechnische Amtssachverständige teilte mit, dass auf der Rodefläche konkret ein negativer Einfluss der Nutzbarkeit des Gewässers in Bezug auf das Quell- und Grundwasservorkommen (Trinkwasserversorgung) im ausgewiesenen Widmungsgebiet nicht gegeben ist. Durch die Rodung des Waldbestandes wird die Nutzbarkeit der Gewässer gemäß dem Widmungszweck weder beeinträchtigt noch gefährdet. Es befinden sich weder Quellvorkommen auf der Angriffsfläche noch werden durch Oberflächengewässer die Beschaffenheit der Quell- und Grundwasservorkommen beeinträchtigt. Auch anderwärtige Kriterien der Wohlfahrts- und Erholungsfunktion (Umwelt, Tourismus, etc.) werden durch die Rodung nicht negativ beeinträchtigt.

Die Waldausstattung beträgt in der KG 67001 Altaussee 52,5 %, in der Gemeinde 61204 Altaussee 54,1 %. Zur Aufrechterhaltung der Wirkung des Waldes sowie zum Schutz gegen Naturereignisse ist der Fortbestand des Waldes nicht notwendig. Der im Norden angrenzende Waldbestand (Nachbarwald) wird durch die Rodung keiner offensichtlichen Windgefährdung ausgesetzt.

Weiters wird auf den Rodungserlass des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Zusammenhang mit dem Bergwaldprotokoll der Alpenkonvention verwiesen. Dort sind Rodungen zum Zwecke des Bau/Ausbau und Erweiterung von Schigebieten immer Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Entfallene Wirkungen müssen

durch technische Maßnahmen oder Aufforstungsflächen kompensiert werden. Als Ausgleich für die konkrete Rodungsfläche sind im Bereich des „Sandling“ waldverbessernde Maßnahmen im Rahmen des erstellenden Waldfachplanes – wie bereits in der Grundsatzgenehmigung vorgesehen – umzusetzen.

Für die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf konkreter Fläche wird aus forstfachlicher Sicht kein Einwand erhoben.

Bau- und Brandschutztechnik

Der bau- und brandschutztechnische Amtssachverständige teilte bereits bei der örtlichen Erhebung am 15. Oktober 2012 mit, dass für die zu beurteilende Liftanlage sowohl an der Bergstation als auch an der Talstation jeweils ein Fundament erforderlich sein wird, welches die entsprechende statische Ausbildung besitzt. Ein entsprechender statischer Nachweis durch einen befugten Ziviltechniker ist daher erforderlich, der auch auf die Gegebenheiten (Gefahrenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung, gekennzeichnet als Sumpfgebiet) Rücksicht nimmt. Bezüglich der Liftwarthütte ist festzuhalten, dass hier eine mobile Hütte eingerichtet wird, die keiner bautechnischen Beurteilung bedarf. Daher besteht bei Vorliegen eines entsprechenden statischen Nachweises durch einen befugten Ziviltechniker gegen die Genehmigung, die Errichtung und Betrieb der Liftanlage aus bau- und brandschutztechnischer Sicht kein Einwand. Weiters wurde vom Amtssachverständigen für Bau- und Brandschutztechnik mitgeteilt, dass nach Rückfragen der UVP-Behörde bereits im ursprünglichen Projekt keine Gefährdung durch die Errichtung, Betrieb oder Benutzung im bestimmungsgemäßen Ausmaß zu erwarten war. Durch die Abänderung bzw. Ergänzung des Projektes wurden die bau- und brandschutztechnischen Belange nur marginal bis gar nicht betroffen. Daher behalten die Feststellungen, wie sie anlässlich der bereits durchgeführten Ortsaugenscheinverhandlung am 15. Oktober 2012 zum ursprünglichen Projekt abgegeben wurden, weiterhin ihre Gültigkeit. Ergänzungen und zusätzliche Bedingungen sind nicht erforderlich. Die Festlegung im Grundsatzgenehmigungsbescheid vom 21. Oktober 2004 widerspreche nicht dem Projekt. Es wird weder ein Teilbereich noch der genehmigte Gesamtbereich aus bau- und brandschutztechnischer Sicht verschlechtert, negativ beeinflusst oder gar verhindert.

Daher kann aus bau- und brandschutztechnischer Sicht dem Vorhaben zugestimmt werden.

Naturschutz

Der naturschutzfachliche Sachverständige kam zu dem Schluss, dass auf Grund des Fehlens der wertbestimmenden (geschützten bzw. gefährdeten) Tier- und Pflanzenarten und wegen der bestehenden touristischen Nutzung bereits stark anthropogenen überformten lokalen Landschaftsbildes aus naturschutzfachlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Einwände bestehen.

Die Unterlagen sind aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes jedenfalls plausibel und ist aus fachlicher Sicht mit erheblichen schädlichen Belästigung und belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 UVP-G 2000 nicht zu rechnen.

Auch sind keine zusätzlichen Nachbarn betroffen.

Seilbahntechnik

Der seilbahntechnische Amtssachverständig stellte dar, dass im Bereich des Schikinderlandes eine Kleinschilifanlange mit niederer Seilführung und Tellerbügel mit einer Schleplänge von 114,7 m errichtet werden soll. Im Zuge der Errichtung des Schlepliftes ist auch eine Erweiterung der Piste notwendig.

Auf dem bereits bestehenden Teil des Schikinderlandes war etwas weiter östlich des nun geplanten Kleinschlepliftes bereits ein Schleplift mit niederer Seilführung vorhanden.

Insgesamt gesehen wird aus seilbahntechnischer Sicht auf Grundlage des vorgelegten Projektes zusammenfassend festgestellt, dass bei entwurfsgemäßer Bauausführung unter Einhaltung der im Sicherheitsbericht angeführten Maßnahmen unter Erfüllung der zusätzlich vorgeschlagenen

Maßnahmen und Auflagenvorschläge durch die geplante Schleppliftanlage mit niederer Seilführung ein sicherer und ordnungsgemäßer Bau und späterer Betrieb des zu errichtenden Kleinschleppliftes erwartet werden kann und es somit mit keinem mehr als geringfügigen Nachteil auf das Schutzgut Mensch zu rechnen ist.

2.5 Rechtliche Beurteilung

2.5.1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Mit UVP-Genehmigungsbescheid vom 21. Oktober 2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, hat die Steiermärkische Landesregierung der Loser Bergbahnen GmbH bzw. der RBG Entwicklungs- und Errichtungs GmbH gemäß § 18 UVP-G 2000 für die Errichtung und den Betrieb für das Vorhaben „Loser Erlebniswelt“ erteilt.

Bei dieser Grundsatzgenehmigung war auch das Schikinderland Vorhabensbestandteil.

Das UVP-Projekt wurde jetzt zwar rechtskräftig genehmigt, aber noch nicht vollständig abgenommen. In diesem Genehmigungsstadium unterliegen Änderungen noch der Zuständigkeit der UVP-Behörde, da die gegenständliche Änderung keinen UVP-relevanten Schwellenwert berührt, ist dafür das Regime des § 18b UVP-G 2000 maßgeblich; demnach sind Änderungen eines Vorhabens

„unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zu genehmigen, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und

2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist. Somit sind die bisher durchgeführten Schritte (Kundmachung, Auflage, UVP-Gutachten und zusammenfassende Bewertung, mündliche Verhandlung, usw.) nicht zwingend zu wiederholen, die Behörde hat darüber je nach Zweckmäßigkeit zu entscheiden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G sind jedoch im vollen Umfang anzuwenden. Im Verfahren kann eine Überprüfung, Wiederholung oder Ergänzung von Gutachten erforderlich sein, um feststellen zu können, ob die Ergebnisse der UVP weiterhin zutreffen. Auch die Änderung oder die Vorschreibung neuer Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstiger Nebenbestimmungen sind möglich.

Können Parteien anders als im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens betroffen sein, ist ihnen Parteiengehör zu gewähren.

Der § 18b UVP-G 2000 setzt zunächst eine bereits rechtskräftige Genehmigung im Sinne des § 17 UVP-G 2000 bzw. wie in unserem Falle § 18 UVP-G 2000 voraus. Mit § 18b UVP-G sollen somit Änderungen des Genehmigungsbescheides (ab Rechtskraft) bis zu jenem Zeitpunkt erfasst werden, zu dem der Abnahmebescheid im Sinne des § 20 UVP-G 2000 rechtskräftig wird und in dessen Folge die Zuständigkeit auf die Fachbehörden übergeht. Auch in diesem Verfahren ist die Landesregierung gemäß § 39 UVP-G 2000 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 18b UVP-G 2000 für die Behandlung jener Änderungen zuständig, die in der zuvor skizzierten Zeitspanne eintreten. Der § 18b UVP-G 2000 ist dagegen wiederum nicht auf bloß geringfügige Änderungen beschränkt (siehe dazu auch *Eberhartinger-Tarfill/Merl*, UVP-G, *Ennöckl/Raschauer* UVP-G² § 18b RZ 2; *Altenburger/Wojnar*, UVP-G RZ 269).

Im gegenständlichen Fall werden durch die Möglichkeit der stufenweisen Realisierung die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht konterkariert; vielmehr ist im Sinne der

einschlägigen gesetzlichen Tatbestände dafür Vorsorge zu treffen, dass das Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 sowie des Arbeitnehmerschutzes erforderlichenfalls aktualisiert - also umwelt- und arbeitnehmerschutztechnisch verbessert - wird. Nachteilige Umweltauswirkungen sind damit auszuschließen. Für die Bestandsanlage in der derzeit betriebenen Form liegen alle erforderlichen Genehmigungen rechtskräftig vor. Dies wurde bereits - wie weiter - oben ausgeführt.

Zudem ist den „betroffenen Parteien“ - aber nur diesen Verfahrensparteien, die von der Änderung betroffen werden, sind also zu hören - gemäß § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben (US 3/1999/5-171, „Zistersdorf Dev“; US 3/1999/5-142, „Zistersdorf 2“; vgl. *Altenburger/Berger*, UVP-G², RZ 9 zu § 18b UVP-G).

Zweck dieses Ermittlungsverfahrens ist gemäß § 37 AVG zunächst die Feststellung des für die Erledigung einer Verwaltungssache „maßgebenden Sachverhaltes“. Danach hat die Behörde im Gefolge einer Antragsänderung das Ermittlungsverfahren insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf dessen Zweck, also die Ermittlung in der materiellen Wahrheit und die Wahrung des Parteiengehörs notwendig ist (*Hengstschläger/Leeb*, 2. Teilband § 37 RZ 2).

Eine Änderung kann nach § 18b UVP-G 2000 nur dann genehmigt werden, wenn

1. die Identität des Vorhabens gewahrt wird;
2. den Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 bis 5 UVP-G 2000 nicht widersprochen wird und
3. die Änderung des Vorhabens erst in Folge der bereits erteilten rechtskräftigen Genehmigung auftritt und noch kein rechtskräftiger Abnahmebescheid im Sinne des § 20 UVP-G 2000 vorliegt;
4. den von den Änderungen betroffenen Beteiligten im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000 Gelegenheit eingeräumt wurde, ihre Rechte zu wahren.

Dabei sind auch jene Personen einzubeziehen, die erst durch die Änderung betroffen sind. Hilfsmaßstab dabei ist das bereits genehmigte Vorhaben. Ein Nachbar, der in den bisherigen Verfahren seine Parteistellung verloren hat (weil er keine Einwendungen erhoben hat, kann

jedoch dann nur Parteistellung [wiedererlagen], wenn sich die Einwendungen auf die Änderung beziehen und eine solche rechtfertigen).

§ 18b UVP-G 2000 bietet keine Grundlage dafür, präkludierte Parteien quasi eine neue Chance zu geben. Dies ergibt sich aus dem letzten Satz, der ausdrücklich von einer Ergänzung und nicht von einer Wiederholung des Ermittlungsverfahrens spricht (*Eberhartinger-Tarfill/Merl*, UVP-G, *Ennöckl/Raschauer* UVP-G² § 18b RZ 2).

Im gegenständlichen Fall wurde eine solche Betroffenheit im Zuge des Parteiengehörs abgefragt und gewahrt. Auch im Zuge des Parteiengehörs kam es zu keiner Einwendung der mitwirkenden Behörden bzw. der Parteien.

Hingewiesen wird, dass erst mit Rechtskraft des Abnahmebescheides die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden übergeht (gemäß § 22 Abs. 1 UVP-G 2000).

Somit ist nach Fertigstellung des Vorhabens ein Antrag auf Abnahme bei der UVP-Behörde zu stellen (siehe § 20 UVP-G 2000).

2.5.2 Zu den Sachverständigengutachten

Den schlüssigen und vollkommen nachvollziehbaren Gutachten der obengenannten Sachverständigen war zu entnehmen, dass es zwar bei gewissen Umweltmedien Auswirkungen geben wird, jedoch diese irrelevant bzw. vertretbar sind. Es gibt keinen Fall von unvertretbaren bzw. unbeherrschbaren Auswirkungen, und somit war kein Genehmigungshindernis für das UVP-Genehmigungsverfahren gegeben.

Den Vorschreibungsvorschlägen der einzelnen Sachverständigengutachten wurde insoweit gefolgt und diese zur Vorschreibung gebracht, wenn sie den VwGH und Umweltsenat judizierten Grundsätzen (z. B. der Umweltsenat bei Marchfeld Nord, US4B/2005/1-49) entsprachen.

Da alle gesetzlichen Vorgaben jedenfalls eingehalten werden und die Änderung des bereits bewilligten Gesamtvorhabens „Loser Erlebniswelt“ nur irrelevante bzw. vertretbare Umweltauswirkungen hat, konnte von der UVP-Behörde festgestellt werden, dass der Rahmen der ursprünglichen UVP-Genehmigung vom 21. Oktober 2004, GZ: FA13A-11.10-30/2004-65, eingehalten wurde und keine zusätzlichen Umweltbelastungen von der gegenständlichen Änderung ausgehen bzw. sogar zu einer Verbesserung der Situation kommt.

2.5.3 Zu den Kosten

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

2.5.4 Zu den einzelnen Materiengesetzen

Zum Forstgesetz – ForstG 1975

Vom forsttechnischen Sachverständigen wurde in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise festgehalten, dass die im Projekt vorgesehen Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkung des Waldes beitragen. Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als solche der Waldkultur (Rodung) ist gemäß § 17 ForstG 1975 grundsätzlich verboten.

Eine Bewilligung kann die Behörde zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt. Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der

Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz. Bereits im ursprünglichen Grundsatzgenehmigungsbescheid wie auch in den einzelnen Teilgenehmigungsbescheiden wurde eine umfangreiche Abwägung der öffentlichen Interessen des betroffenen Waldgebietes vorgenommen. Da alle betroffenen Waldgebiete im Wasserschongebiet Nr. 16 „Sarstein, Sandling, Loser“ liegen, wurde eine detaillierte Abwägung der öffentlichen Interessen gegenüber den Interessen der Walderhaltung vorgenommenen Ersatzleistung gemäß § 28 Abs. 2 im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenen Wirkung des Waldes in der Betrachtung einbezogen. Vom forsttechnischen Sachverständigen wurde in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise festgehalten, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen (Waldverbesserungsmaßnahmen) der Verbesserung des benachbarten Waldzustandes dienen und so den Verlust der Waldfunktion durch das Vorhaben **„Loser Erlebniswelt – Schikinderland“** auszugleichen in der Lage sind.

Sowohl im Grundsatzprojekt selbst als auch in der diesbezüglichen Stellungnahme der Gemeinde Altaussee in der Verhandlung vom 7. Juli 2005 wurde öffentliches Interesse am Ausbau des bestehenden Schigebietes und an der Schaffung eines zusätzlichen Bettenangebotes direkt im bestehenden Erholungsgebiet dieses touristischen Leitprojektes mit überregionaler Bedeutung nachweislich schlüssig dargelegt. Eine Nichtinangriffnahme dieser Modernisierungsmaßnahme würde zu einer Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation in der Region führen. Von der erkennenden Behörde konnte ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem gegenständlichen Projekt abgeleitet werden, wobei die Abwägungen ein großes regionales Interesse in Verbindung mit der schlüssigen Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen im Projekt vorgenommen wurden.

Durch eine relativ geringe Rodung, da der Lift des Schikinderlandes größtenteils auf bereits bestehenden Flächen errichtet wird und nur geringer Teil technische Rodung vorgenommen werden muss und ansonsten das Projekt nicht verwirklicht werden könnte, sieht die UVP-Behörde das öffentliche Interesse an der Rodung der gegenständlichen Liftanlage des Schikinderlandes gegeben.

Zum Naturschutzgesetz 1976 – Stmk. NschG 1976

Bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren wurde der Bereich Naturschutz umfassend behandelt. Das gegenständliche Vorhaben befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b. Gemäß § 6 Abs. 3 lit d sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen zu unterlassen, die den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 widersprechen und des Weiteren ist für die Verwendung von Flächen als Sport- und Übungsgelände oder Schießplatz eine Bewilligung nach Abs. 4 der zuständigen Behörde erforderlich. Gemäß § 2 Abs. 1 ist bei allen Vorhaben, durch die nachhaltige Auswirkungen auf die Natur und Landschaft zu erwarten sind, zur Vermeidung der Natur schädigenden, das Landschaftsbild verunstaltenden, den Naturgenuss zerstörenden Änderungen

- a) auf die Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur,
- b) auf die Erhaltung der Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) bedacht zu nehmen und
- c) für die Behebung von entstehenden Schäden Vorsorge zu treffen.

Der Sachverständige stellt in seinem Gutachten fest, dass auf Grund des Fehlens von wertbestimmenden (geschützten bzw. gefährdeten) Tier- und Pflanzenarten und wegen der bestehenden touristischen Nutzung bereits stark anthropogen überformten lokalen Landschaft aus seiner Sicht keine erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind bzw. damit zu rechnen ist.

Somit konnte der Sachverständige auch feststellen, dass auch aus landschaftsfachlicher Sicht das Landschaftsbild und der Landschaftscharakter keine erheblichen Störungen bzw. Verschlechterungen erfahren.

Damit war auch eine Bewilligung nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz zu erteilen.

Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG

Die Herstellung des Bauwerkes Gründung und zur Gewährung der Standsicherheit sowie zur Beurteilung der Gefährdung im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 5 Stmk. BauG ist dem nachvollziehbaren

Gutachten des bautechnischen Amtssachverständigen zu entnehmen. Das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzung des Stmk. BauG – auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien – wurde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise vom Amtssachverständigen für Bautechnik beurteilt und bestätigt. So wurde u. a. gutachterlich festgestellt, dass die hochbautechnischen Erfordernisse für Gesundheit und Umweltschutz gegeben sind und jene im Interesse des Naturschutzes gelegenen Maßnahmen auch im Hinblick der Beurteilung Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Stmk. ROG erfüllt sind. Es wurde vom bautechnischen Amtssachverständigen die brandschutztechnischen Maßnahmen des Projektes für ausreichend befunden.

Zusammenfassend konnte dem bautechnischen Gutachten letztlich entnommen werden, dass die bautechnischen Anforderungen für eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und des Eigentums der Nachbarn von ihm geprüft wurden und das Vorhaben aus hochbautechnischer Sicht dem Stand der Technik entspricht.

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, dem in der Begründung festgeschriebenen entscheidungsrelevanten Sachverhalt und den o. a. Ausführungen kann von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie der subjektiven öffentlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des Stmk. BauG entsprochen wird.

Es ist daher ersichtlich, dass das geplante Vorhaben auf eine solche Art errichtet werden kann, dass es – den im Stmk. BauG gestellten Erfordernissen – gerecht wird und daher die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Somit ist eine baurechtliche Bewilligung für das gegenständliche Vorhaben zu erteilen.

2.5.5 Nichtanzuwendende Materiengesetze

Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

§ 3 lit k Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 18. November 1974 zum Schutze des Wasservorkommens im Gebiet des Sarstein, Sandling und

Losser, Stammfassung: BGBl. Nr. 736/1974, idF BGBl. Nr. 99/1984 ist grundsätzlich gemäß § 3 lit d (Errichtung und Erweiterung von Anlagen die geeignet sind, **das Widmungsgebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für den Massenverkehr zu erschließen, wie Straßen, Fahrwege, Schlepplifte, Park- und Campingplätze**) und § 3 lit k (Rodungen von mehr als 1.500 m² [0,15 ha] bzw. jeder Kahlschlag, der für sich alleine oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden bereits kahl gelegten oder noch nicht aufgeforsteten Fläche von mehr 10.000 m² [1 ha] beträgt) eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Da durch den Ersatz eines bestehenden Schikinderliftes und damit einer marginalen Erweiterung des Schigebietes handelt es sich sicherlich nicht um eine Erweiterung von Anlagen, die geeignet sind, das Widmungsgebiet über den Touristenwanderverkehr hinaus für den Massenverkehr zu erschließen. Daher war von einer wasserrechtlichen Bewilligung abzusehen.

Weiters konnte der Tatbestand der Rodung von mehr als 1.500 m² bzw. jeder Kahlschlag, der für sich alleine oder mit Hinzurechnung einer unmittelbar angrenzenden bereits kahlgelegten oder noch nicht aufgeforsteten Fläche von mehr als 10.000 m² den Tatbestand einer wasserrechtlichen Bewilligung **nicht** auslösen, da im gegenständlichen Fall gerade 3.983 m² gerodet werden.

Somit war eine wasserrechtliche Bewilligung für das gegenständliche Änderungsvorhaben nicht erforderlich.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende

Adresse zur Verfügung: abteilung13@stmk.gv.at. Falls Sie uns außerhalb der Amtsstunden ein elektronisches Anbringen übermitteln, wird es erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden entgegengenommen und bearbeitet. Es gilt daher auch erst zu diesem Zeitpunkt als eingebracht und eingelangt.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Abteilungsleiter:

i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.: